

**Antrag des Präsidiums an die
Mitgliederversammlung vom 04.04.2020**

Änderung § 9 der Satzung der DUV

Es wird beschlossen, § 9 der Satzung der DUV wie folgt neuzufassen:

§ 9 – Einberufung von Mitgliedersammlungen

Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen. Die Einberufung erfolgt auf der Homepage der DUV www.ultramathon.org. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

Bisherige Fassung	Zu ändernde Inhalte
<p>§ 9 – Einberufung von Mitgliedersammlungen</p> <p>Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen. Die Einberufung erfolgt auf dem Postweg, durch die Mitgliederzeitschrift „Ultramarathon“ oder auf der Homepage der DUV (www.ultramathon.org). Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Änderungen der Tagesordnung können auch auf der Internetseite www.ultramathon.org bekannt gegeben werden.</p>	<p>§ 9 – Einberufung von Mitgliedersammlungen</p> <p>Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen. Die Einberufung erfolgt auf dem Postweg, durch die Mitgliederzeitschrift „Ultramarathon“ oder auf der Homepage der DUV www.ultramathon.org. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Änderungen der Tagesordnung können auch auf der Internetseite www.ultramathon.org bekannt gegeben werden.</p>

Gründe:

An der bisherigen Fassung ist die Eintragung der Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.01.2019 in das Vereinsregister gescheitert, da nur eine Form der Einberufung verbindlich geregelt sein darf.

Daher soll der Passus „auf dem Postweg, durch die Mitgliederzeitschrift „Ultramarathon“ oder“ gestrichen werden.

Der Passus „Änderungen der Tagesordnung können auch auf der Internetseite www.ultramathon.org bekannt gegeben werden.“ ist mit der vorgenannten Streichung überflüssig.

Mit dieser Regelung ist die Einberufung auch weiterhin in der Fachzeitschrift „ULTRAMARATHON“ möglich und wird auch dort zusätzlich erfolgen, für die Wirksamkeit der Einberufung gilt allerdings nur noch die rechtzeitige und vollständige Veröffentlichung auf der Homepage.

Für das Präsidium
Olaf Illk
Präsident